

## 4. Hamburger Fondsgespräch

# Latente Steuern in Jahresabschlüssen von PE-Fondsgesellschaften - Überblick

1. November 2011

**Referent:**

**Christian Wessel**

Dipl.-Kfm.  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

**A.** Grundlagen

**B.** 4 Grundfälle

**C.** Sachverhalte

**D.** Ergebnis

## **A.** Grundlagen

## Auszug aus 2. Hamburger Fondsgespräch vom 2. November 2009

### Auswirkungen des BilMoG auf Jahresabschlüsse von PE-Fondsgesellschaften

- Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung bei nicht dauerhafter Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert auf Finanzanlagen bleibt bestehen (§ 253 Abs. 3 HGB n.F., bisher §§ 253 Abs. 2 i.V.m. § 279 Abs. 1 S. 2 HGB)
- Bildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB n.F.)
- Währungsumrechnung Vermögensgegenstände und Schulden zum Devisenkassamittelkurs, bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger keine Anwendung des Imparitätsprinzips (§ 256a HGB n.F.)
- Pflicht zum Nettoausweis von ausstehenden Einlagen (§ 272 Abs. 1 HGB n.F.)
- Latente Steuern?

Latente Steuern nach dem BilMoG-Konzept

- Gesetzliche Grundlage: § 274 HGB
- Vor BilMoG:
  - GuV-orientiertes Abgrenzungskonzept (Timing-Konzept)
  - Ausweis des richtigen Ergebnisses
  - Für die Ermittlung latenter Steuern wurden Differenzen zwischen dem handelsrechtlichen und dem steuerrechtlichen Ergebnis untersucht
- Ab BilMoG:
  - Bilanzorientiertes Abgrenzungskonzept (Temporary-Konzept)
  - Ausweis des „richtigen“ Vermögens
  - Abweichungen zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen bzw. Wirtschaftsgütern, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden werden überprüft, sodass auch erfolgsneutral eingestellte Werte zu berücksichtigen sind

	HGB a.F.	HGB n.F.
<b>Ansatzkonzeption</b>	Timing-Konzept ( <b>GuV-orientiert</b> )	Temporary-Konzept ( <b>bilanzorientiert</b> )
<b>Zielsetzung</b>	Abbildung des „richtigen“ Steueraufwands	Gewährleistung eines „richtigen“ Reinvermögensausweises
<b>Verpflichtungs- grad Ansatz</b>	aktive LS: Wahlrecht  passive LS: Pflicht  Saldierung zulässig	Gesamtdifferenzenbetrachtung  Aktivüberhang: Wahlrecht  Passivüberhang: Pflicht  Option: Bruttoausweis
<b>Einbeziehung steuerlicher Verlustvorträge</b>	h.M.: Verbot der Abgrenzung aktiver LS (aber Einbeziehung in Bewertung einer Rückstellung für passive LS)	Einbeziehung in Berechnung aktiver LS, soweit zu erwartende Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre

	HGB a.F.	HGB n.F.
<b>Bewertung</b>	Steuersatz bei Entstehen der Differenz (mit laufender Anpassung)	(erwartete) unternehmensindividuelle Steuersätze bei Realisierung (Verbindlichkeitsmethode)
	keine Abzinsung	
<b>Ausweis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bilanz: aktive LS als eigener Posten, passive LS mit gesondertem Ausweis unter den Steuerrückstellungen</li> <li>- GuV: keine Regelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bilanz: aktive und passive LS als eigene Posten</li> <li>- GuV: gesonderter Ausweis innerhalb „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“</li> </ul>
<b>Auswirkung auf Ausschüttung</b>	Ausschüttungssperre i.H.d. ausgewiesenen aktiven LS abzgl. passiver LS (§ 274 II 3 bzw. § 268 VIII 2)	

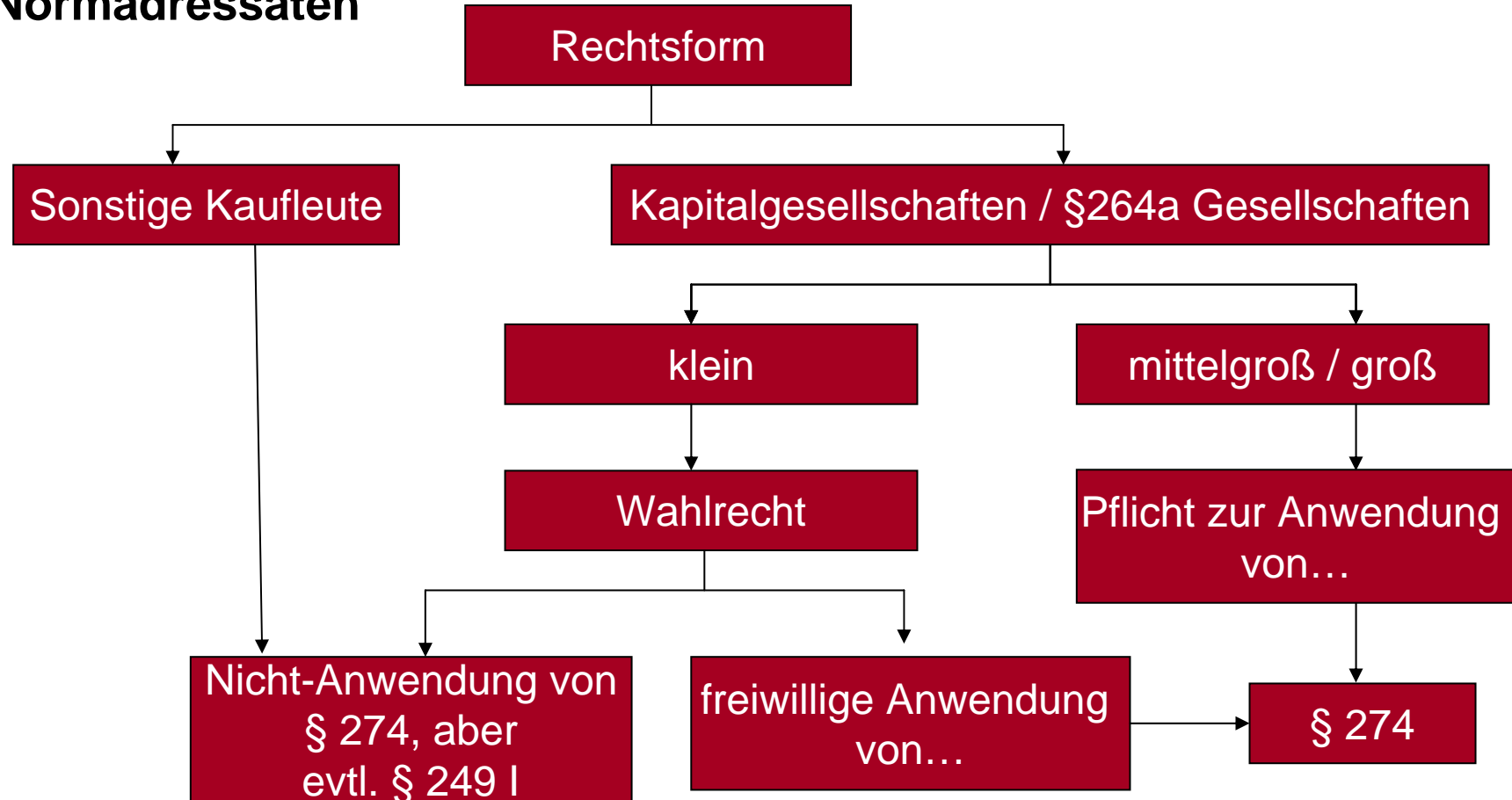
## „Temporary-Konzept“

- Temporäre (zeitlich begrenzte) Wertunterschiede
  - Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede zwischen HB und SB von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten
  - Wertunterschiede gleichen sich im Zeitablauf aus
    - ⇒ Bildung latenter Steuern
- Permanente (zeitlich unbegrenzte) Wertunterschiede
  - Wertunterschiede gleichen sich im Zeitablauf nicht aus
    - ⇒ Keine Bildung latenter Steuern
- Quasi-permanente Wertunterschiede
  - Wertunterschiede zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz, die sich – formal betrachtet – im Zeitablauf aufheben, deren Umkehrung jedoch von der unternehmerischen Disposition abhängt
    - ⇒ Bildung latenter Steuern, wenn Umkehr wahrscheinlich und steuerliche Be- oder Entlastung erwartet wird



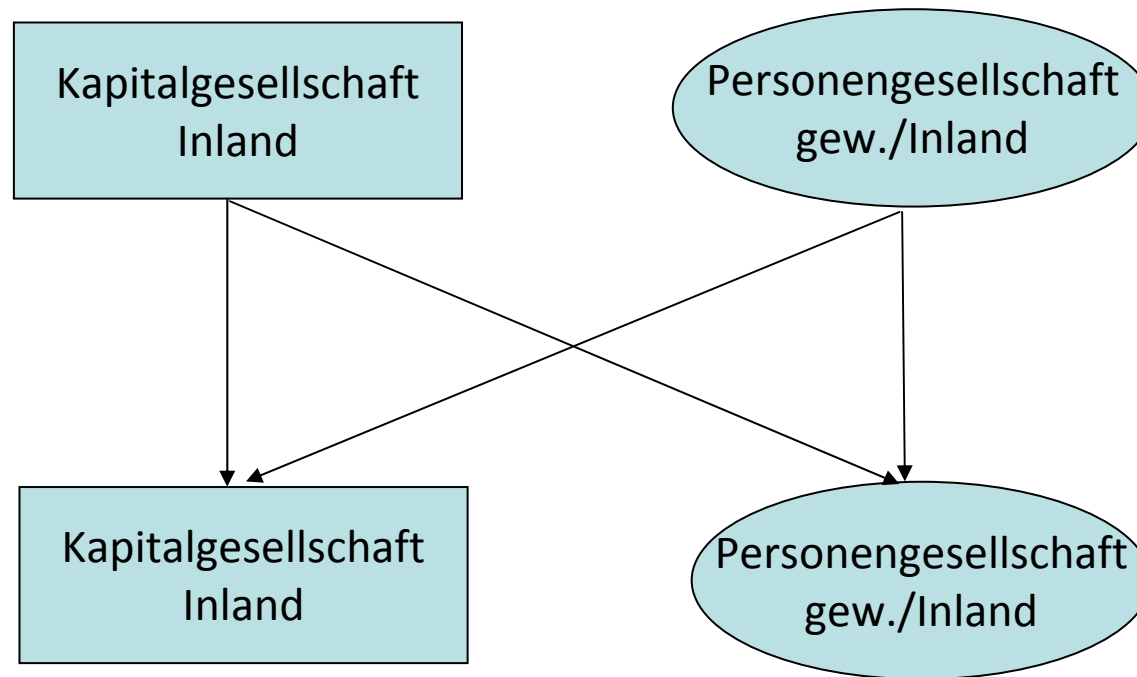
- Der handelsrechtliche Buchwert ergibt sich aus der Handelsbilanz zum Bilanzstichtag. Die steuerliche Vergleichsgröße hierfür ergibt sich aus dem angesetzten Wert in der Steuerbilanz, außerbilanzielle Hinzurechnungen und Kürzungen sind zu berücksichtigen (DRSC Nr. 18 8/2010, Tz. 37)
- Sofern Differenzen zwischen den Bilanzposten vorliegen, die latente Steuer auslösen, können diese wie folgt dargestellt werden:
  - Aktiva Handelsbilanz > Aktiva Steuerbilanz: Passive latente Steuern
  - Aktiva Handelsbilanz > Aktiva Steuerbilanz : Aktive latente Steuern
  - Passiva Handelsbilanz > Aktiva Steuerbilanz : Aktive latente Steuern
  - Passiva Handelsbilanz > Aktiva Steuerbilanz : Passive latente Steuern

### Normadressaten



**B. 4 Grundfälle**

PE-Fondsgesellschaft



Beteiligungsgesellschaft

**C. Sachverhalte**

Einzelsachverhalte, die möglicherweise die Bildung latenter Steuern auf Ebene des Gesellschafters bedingen

1. Höhe des Beteiligungsbuchwertes (Zugangsbewertung)
2. Ergebnisvereinnahmung
3. Wertberichtigungen auf den Beteiligungsbuchwert
4. Kapitalrückzahlungen und Liquiditätsausschüttungen
5. Abgang der Beteiligung

**a) Beteiligung einer GmbH an einer gewerblichen KG**

**1. Vorbemerkungen**

- Besteuerung der GmbH grundsätzlich mit KSt und GewSt
- Bei Beteiligungserträgen aus einer gewerblichen KG sind jedoch Verluste und Gewinne aus der Bemessungsgrundlage für die GewSt zu eliminieren (§§ 8 Nr. 8 und 9 Nr. 2 GewStG)
- Latente Steuern nur in Höhe des KSt-Satzes (aktuell 15,0%) zzgl. SolZ (5,5% auf 15%)

## 2. Höhe des Beteiligungsbuchwertes

- Handelsbilanzielle Ermittlung
  - Beteiligung stellt einen Vermögensgegenstand i.S.d. § 246 Abs. 1 HGB dar
  - Anschaffungskostendefinition des § 255 Abs. 1 HGB
  - Hier: vor allem alle Einzahlungen in das Eigenkapital der KG; ausstehende Einlagen erst, wenn diese eingefordert sind
  - Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten



## 2. Höhe des Beteiligungsbuchwertes

- Steuerliche Ermittlung
  - Beteiligung stellt kein eigenes Wirtschaftsgut dar
    - Gekauft werden die einzelnen Vermögensgegenstände (und Schulden) der KG
    - Abbildung der Anschaffungskosten in den Kapitalkonten der Gesamthandsbilanz und der Ergänzungsbilanz (Spiegelbildmethode)
    - Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten, diese können jedoch der Höhe und dem Grunde nach von dem handelsbilanziellen Wert abweichen (z.B. Due Diligence Kosten, Grunderwerbsteuer), hieraus können aktive latente Steuern aufgrund einer quasi-permanenten Differenz resultieren

### 3. Ergebnisvereinnahmung

- Handelsbilanziell
    - Grundsatz: Es gilt die gesetzliche Regelung des § 168 HGB
    - Aber regelmäßig abweichende Gewinnverteilungsregel im Gesellschaftsvertrag geregelt
    - Gewinnverteilung unterliegt regelmäßig Disposition der Gesellschafterversammlung
    - Auch: Zuführungen zu Rücklagen lt. Gesellschaftsvertrag
    - Verluste: regelmäßig Erfassung auf gesondertem Konto
- ⇒ Regelmäßig keine phasengleiche Gewinnvereinnahmung möglich, wenn nicht die Position des beherrschenden Gesellschafters gegeben ist

### 3. Ergebnisvereinnahmung

- Steuerbilanziell
    - Spiegelbildmethode
    - Gewinne und Verluste werden den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und phasengleich vereinnahmt
    - Ergebniszurechnung erfolgt im Wege der gesonderten und einheitlichen Feststellung aus dem Ergebnis von Gesamthands-, Ergänzungs- und Sonderbilanz
    - Sonderthema bei PE Fondsgesellschaften: Ergebnisvorabs in Form von Managementfees gelten steuerlich als Anschaffungskosten auf die Beteiligung
- ⇒ Steuerlicher Beteiligungsbuchwert an der KG wird durch Ergebnisvereinnahmung verändert

### 3. Ergebnisvereinnahmung

- Fälle für das Vorhandensein latenter Steuern:
  - Steuerliche Anschaffungskosten aufgrund von Ergebnisvorabs stellen quasi-permanente Differenzen dar und führen zu aktiven latenten Steuern
  - Handelsrechtliche Gewinnthesaurierungen auf Ebene der KG führen zu quasi-permanenten Differenzen und lösen aktive latente Steuern aus
  - Steuerliche Verlustvereinnahmung ohne Abwertungsbedarf nach § 253 Abs. 3 HGB führt zu höheren handelsbilanziellen Buchwerten und somit zu passiven latenten Steuern
  - Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, z.B. GewSt nach § 4 Abs. 5b EStG, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzugerechnet werden, stellen permanente Differenzen dar

#### 4. Wertberichtigungen auf den Beteiligungsbuchwert

- Handelsbilanziell
  - Vorgaben zur Folgebewertung aus § 253 Abs. 3 HGB
  - Danach außerplanmäßige Abschreibung zwingend bei dauerhafter Wertminderung, jedoch Wahlrecht auch bei nicht dauerhafter Wertminderung
  - Wertmaßstab ist der beizulegende Wert (Marktpreis oder anhand gängiger Bewertungsverfahren zu ermitteln, IDW RS HFA 18)
  - Bei Wegfall der Abschreibungsgründe ist zwingend eine Wertaufholung vorzunehmen

#### 4. Wertberichtigungen auf den Beteiligungsbuchwert

- Steuerbilanziell
  - Aufgrund der steuerlichen Systematik der Spiegelbildmethode in Verbindung mit dem Transparenzprinzip gibt es keine steuerlichen Abschreibungen auf einen Beteiligungsbuchwert
  - Wertberichtigungen werden aber auf die Restbuchwerte in der Ergänzungsbilanz vorgenommen, und zwar sowohl planmäßig als auch bei Vorliegen entsprechender Gründe außerplanmäßig. Diese Abschreibungen mindern das steuerliche Kapitalkonto des Gesellschafters bei der KG

#### 4. Wertberichtigungen auf den Beteiligungsbuchwert

- Fälle für das Vorhandensein latenter Steuern:
  - Abschreibungen aus der Ergänzungsbilanz führen zu höheren handelsbilanziellen Wertansätzen auf die Beteiligung, sofern kein Abschreibungsgrund nach § 253 Abs. 3 HGB vorliegt; die Differenzen sind als quasi-permanent zu beurteilen und führen zu passiven latenten Steuern
  - Handelsrechtlich vorgenommene Wertberichtigungen ohne entsprechende steuerliche Verlustzuweisungen führen zu aktiven latenten Steuern aus temporären Differenzen
  - Abwandlung: handelsrechtliche Abschreibung folgt steuerlichen Verlustzuweisungen aus Vorperioden => in Vorperioden gebildete passive latente Steuern sind aufzulösen
  - Handelsbilanzielle Zuschreibungen aufgrund § 253 Abs. 5 HGB können wiederum das steuerliche Kapitalkonto übersteigen, da Zukunftserträge antizipiert werden => temporäre Differenzen und passive latente Steuern

## 5. Kapitalrückzahlungen und Liquiditätsausschüttungen

- Handelsbilanziell und steuerbilanziell
  - Regelmäßig als Minderung der Anschaffungskosten auf die KG-Beteiligung anzusehen
  - Möglicher Sonderfall: Auszahlung von Rücklagen, die aus thesaurierten Gewinnen gebildet wurden
    - ⇒ Für diesen Sonderfall in der Vergangenheit gebildete (aktive) latente Steuern sind ertragswirksam aufzulösen



## 6. Abgang der Beteiligung

- Handelsbilanziell
  - Geht die Beteiligung infolge von Liquidation oder Veräußerung aus dem Vermögen ab, so sind sämtliche in der Vergangenheit auf die Beteiligung gebildeten latenten Steuern ergebniswirksam aufzulösen

**b) Beteiligung einer gewerblichen KG an einer gewerblichen KG**

- Die Einkünfte der Gesellschafter-KG unterliegen wiederum nur der Besteuerung durch GewSt
- Die Besteuerung mit ESt bzw. KSt erfolgt erst auf Ebene der Gesellschafter, sofern es sich um natürliche Personen bzw. Kapitalgesellschaften handelt
- Differenzen zwischen dem handelsrechtlichen Beteiligungsansatz und dem steuerlichen Kapitalkonto führen grundsätzlich nicht zur Bildung latenter Steuern, da der Gewerbeertrag der Gesellschafterin um Verluste und Gewinne gem. §§ 8 Nr. 8 bzw. 9 Abs. 2 GewStG gekürzt wird

## c) Beteiligung einer GmbH an einer GmbH

### 1. Vorbemerkungen

- Bei Beteiligungen einer GmbH an einer GmbH sind steuerlich die Vorgaben des § 8b KStG zu beachten
- Gewinnanteile, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Anteilen an der GmbH bleiben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens grundsätzlich außer Betracht
- Ebenso Abschreibungen, Zuschreibungen, Veräußerungsgewinne/-verluste
- Aber: 5% der Erträge gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

## 1. Vorbemerkungen

- „Steuerfreiheit“ nach § 8b KStG gilt nach § 7 Satz 4 GewStG auch für die GewSt, es sei denn, das Schachtelprivileg § 8 Nr. 5 i.V.m. § 9 Nr. 2a, 7 GewStG ist nicht anwendbar, weil Beteiligung < 15%
- Ausnahme der Steuerfreiheit bei „Beteiligungshandel“, § 8b Abs. 7 KStG
  - ⇒ Latente Steuern: Grundsätzlich KSt, SolZ und GewSt auf 5% Bemessungsgrundlage

## 2. Höhe des Beteiligungsbuchwertes

- Handelsbilanzielle Ermittlung
  - Beteiligung stellt einen Vermögensgegenstand i.S.d. § 246 Abs. 1 HGB dar
  - Anschaffungskostendefinition des § 255 Abs. 1 HGB
  - Ausstehende Einlagen erst erfassen, wenn diese eingefordert sind
  - Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten

## 2. Höhe des Beteiligungsbuchwertes

- Steuerliche Ermittlung
  - Keine wesentlichen Unterschiede, evtl. höhere Anschaffungsnebenkosten
  - Hinweis auf GrESt: BFH-Urteil vom 20.04.2011 (I R 2/2010)  
=> GrESt nach § 1 Abs. 3 GrEStG stellt keine Anschaffungsnebenkosten der Beteiligung dar
  - Verdeckte Einlagen (Zuwendung eines einlagefähigen Vermögensvorteils, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist) erhöhen die steuerlichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung
  - Aus höheren steuerlichen Anschaffungskosten resultieren aktive latente Steuern aufgrund einer quasi-permanenten Differenz

### 3. Ergebnisvereinnahmung

- Handelsbilanziell
  - Regelmäßig notwendig ist ein Gesellschafterbeschluss (§ 29 GmbHG), Ergebnisvereinnahmung erst im Folgejahr möglich
  - Ausnahmen:
    - Ergebnisabführungsvertrag (§§ 291 ff. AktG)
    - Phasengleiche Gewinnvereinnahmung unter Bezugnahme auf BGH-Urteil vom 12.01.1998 (II ZR 82/93); Voraussetzungen:
      - Stimmrechtsmehrheit
      - Bilanzstichtag der Beteiligung nicht nach dem des Gesellschafters
      - Jahresabschluss Beteiligung liegt in der finalen Fassung vor

### 3. Ergebnisvereinnahmung

- Steuerbilanziell
  - Dividendenvereinnahmung setzt Gesellschafterbeschluss voraus
  - Ausnahme: Ergebnisabführungsvertrag
  - Aber: abweichend vom Handelsrecht ist eine phasengleiche Aktivierung von Gewinnansprüchen auch bei Vorliegen einer mehrheitlichen/beherrschenden Beteiligung nicht möglich



### 3. Ergebnisvereinnahmung

- Fälle für das Vorhandensein latenter Steuern:
  - Bei phasengleicher Gewinnvereinnahmung in der Handelsbilanz besteht eine temporäre Differenz, da steuerlich die Ergebnisausschüttung erst zeitlich verzögert erfolgt => passive latente Steuern mit KSt und GewSt, das Schachtelprivileg ist anwendbar
  - Bei „klassischer“ Ausschüttung fallen handels- und steuerrechtlicher Zeitpunkt zusammen, 5% der Dividende werden als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben behandelt, eine künftige Steuerentlastung wird es jedoch nicht geben => keine latenten Steuern

#### 4. Wertberichtigungen auf den Beteiligungsbuchwert

- Handelsbilanziell
  - Vorgaben zur Folgebewertung aus § 253 Abs. 3 HGB
  - Danach außerplanmäßige Abschreibung zwingend bei dauerhafter Wertminderung, jedoch Wahlrecht auch bei nicht dauerhafter Wertminderung
  - Wertmaßstab ist der beizulegende Wert (Marktpreis oder anhand gängiger Bewertungsverfahren zu ermitteln, IDW RS HFA 18)
  - Bei Wegfall der Abschreibungsgründe ist zwingend eine Wertaufholung vorzunehmen

#### 4. Wertberichtigungen auf den Beteiligungsbuchwert

- Steuerbilanziell
  - Auf die Wertberichtigung kann auch bei dauerhafter Wertminderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG verzichtet werden
  - Wenn steuerlich auch der niedrigere Teilwert angesetzt wurde, führt die spätere Wertaufholung zu einem Gewinn i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG, auf den wiederum die 5%-Regel des § 8b Abs. 3 KStG angewendet wird
- Latente Steuern?
  - Teilwertabschreibung setzt voraussichtlich dauerhafte Wertminderung voraus
  - dann ist aber die spätere Wertaufholung eher unwahrscheinlich, d.h. trotz Vorliegen einer quasi-permanenten Differenz schließen sich latente Steuern aus

## 5. Kapitalrückzahlungen und Liquiditätsausschüttungen

- Handelsbilanziell und steuerbilanziell
  - Führen grundsätzlich in beiden Rechenwerken zu ergebnisneutralen Anschaffungskostenminderungen
  - Besonderheit: Verwendungsfolge beim sogenannten steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG)
    - ⇒ Wird aufgrund dieser Verwendungsfiktion unabhängig von der handelsrechtlichen Beurteilung eine Kapitalrückzahlung als steuerlicher Beteiligungsertrag gewertet, steht dem geminderten handelsrechtliche Beteiligungsbuchwert ein höherer steuerlicher Wertansatz gegenüber. Hierbei handelt es sich um eine temporäre Differenz, die aktive latente Steuern auf 5% der Differenz auslöst

## 6. Abgang der Beteiligung

- Handelsbilanziell
  - Geht die Beteiligung infolge von Liquidation oder Veräußerung aus dem handelsrechtlichen Vermögen ab, so sind sämtliche in der Vergangenheit auf die Beteiligung gebildeten latenten Steuern ergebniswirksam aufzulösen

## d) Beteiligung einer gewerblichen KG an einer GmbH

### 1. Vorbemerkungen

- Die Einkünfte der Gesellschafter-KG unterliegen wiederum nur der Besteuerung durch GewSt
- Die Besteuerung mit ESt bzw. KSt erfolgt erst auf Ebene der Gesellschafter, sofern es sich um natürliche Personen bzw. Kapitalgesellschaften handelt
- Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die durch Personengesellschaften gehalten werden, ist das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG zu beachten, wonach Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Veräußerung oder Entnahme von Anteilen an Kapitalgesellschaften zu 60% der Besteuerung unterliegen.

## 1. Vorbemerkungen

- Nach § 3c EStG sind im Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungs- oder Werbungskosten ebenfalls nur zu 60% abziehbar
- Nach § 7 Satz 4 GewStG sind § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags anwendbar, soweit natürliche Personen mittel- oder unmittelbar beteiligt sind
  - ⇒ Latente Steuern: GewSt mit Hebesatz der Gesellschafter-KG auf 60% der Differenzen

2. Sachverhalte, die latente Steuern auslösen können

- Unterschiedliche Höhe der Anschaffungsnebenkosten und verdeckte Einlagen:
  - Aktive latente Steuern auf 60% der quasi-permanenten Differenz
- Phasengleiche Gewinnvereinnahmung:
  - Temporäre Differenz, passive latente Steuern auf 60%, keine Probleme mit Schachtelprivileg
- „Klassische Ergebnisvereinnahmung“ ohne zeitliche Differenz:
  - Keine latenten Steuern, 40% steuerfreie Erträge drehen sich nicht um
- Ausschließlich handelsrechtliche Wertberichtigungen:
  - Quasi-permanente Differenz, aktive latente Steuern auf 60% der Differenz
- Unterschiedliche Qualifizierung einer Kapitalrückzahlung wegen § 27 KStG:
  - Temporäre Differenz, darauf 60% aktive latente Steuern



**e) Besonderheiten**

- Umwandlungsfälle (z.B. Verschmelzung OpCo auf HoldCo)
  - Nach dem Gesetzeswortlaut § 274 HGB sind hierbei auf alle zur Vermeidung eines Verschmelzungsverlustes aufgedeckten stillen Reserven passive latente Steuern zu bilden, auch auf die Residualgröße „Geschäfts- oder Firmenwert“
  - Abweichend hierzu ist in dem Konzernabschluss, der letztlich kein anderes Bilanzbild zeigt, die Bildung von latenten Steuern auf verbleibende Unterschiedsbeträge (GFW oder passivischer Unterschiedsbetrag) ausgeschlossen, § 306 Satz 3 HGB
  - HFA des IDW hat diese Regelung lange als gesetzgeberisch gewollt vertreten, keine analoge Anwendung von § 306 Satz 3 HGB, diese Meinung wurde bisher nicht revidiert
  - Aber: 233. Sitzung des HFA des IDW vom 10./11. März 2011: eine analoge Anwendung des § 306 Satz 3 HGB wird für vertretbar erachtet
  - Altfälle (vor BilMoG): u.E. keine Anwendung des § 274 HGB auf bestehenden GFW

## **D. Ergebnis**

- Hauptanwendungsfall:
  - Beteiligung einer GmbH an einer KG, Ursache ist die steuerliche Spiegelbildmethode
- Auswirkungen auf die Praxis:
  - Erheblicher zusätzlicher Aufwand, da Gesamtdifferenzenbetrachtung notwendig
  - Teilweise deutliche Verschiebung des Bilanzbildes
- Vermeidungsstrategie:
  - PE-Fondsgesellschaften regelmäßig als kleine Kapitalgesellschaften/kapitalisierte Personengesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) zu qualifizieren, d.h. das Wahlrecht nach § 274a Nr. 5 HGB kann in Anspruch genommen werden
  - Dann ist aber eine Beurteilung der Sachverhalte nach § 249 Abs. 1 HGB durchzuführen, d.h. wenn durch den Sachverhalt eine rechtliche/wirtschaftliche Belastung mit Steuern bereits zum Abschlussstichtag entstanden ist, sind Rückstellungen zu bilden
    - ⇒ Betrifft regelmäßig nur temporäre Differenzen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Christian Wessel**

Diplom-Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



**ALPERS & STENGER**

Colonnaden 5 | 20354 Hamburg  
Telefon: +49 (0)40 35 53 36 - 0  
Telefax: +49 (0)40 35 53 36 - 63  
[www.alpers-stenger.de](http://www.alpers-stenger.de)

Die vorstehenden Ausführungen erfolgen rein informationshalber und können eine eingehende steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.